

# **BEGRÜNDUNG**

**ZUR**

## **5. ÄNDERUNG**

**DES**

# **FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

**DER**

**GEMEINDE SCHÜLP BEI NORTORF  
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE**

**BESTEHEND AUS**

**TEIL I  
ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE**

**TEIL II  
UMWELTBERICHT**

# **ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE**

**TEIL I**

**DER BEGRÜNDUNG**

**ZUR**

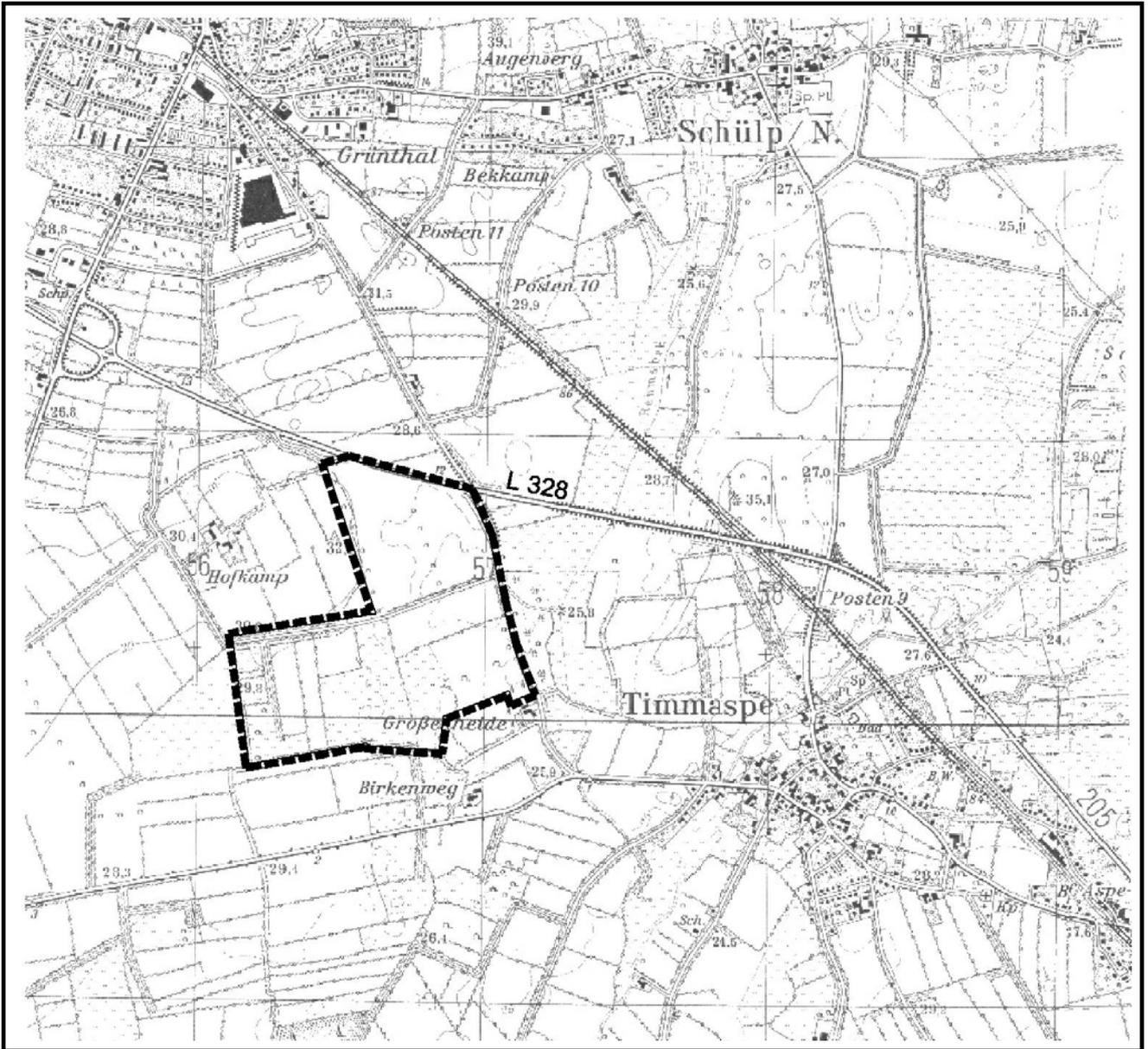
**5. ÄNDERUNG**

**DES**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

**DER**

**GEMEINDE SCHÜLP**



**Gemeinde Schülpe bei Nortorf**  
**Flächennutzungsplan**  
**5. Änderung**  
**Kreis Rendsburg - Eckernförde**

**Verfahrensstand nach BauGB**

§3(1)

§4(1)

§3(2)

§4(2)

§4a(3)

§6



Stand: 17.12.2013

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Planungsgrundlagen.....	1
2. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung.....	1
3. Planungsziel .....	2
4. Ver- und Entsorgung, Erschließung.....	4

Anlage 1: Karte mit Abstandsradien

### **1. Planungsgrundlagen**

Der Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Schleswig-Holstein definiert Kriterien zur Windenergienutzung und zur Ausweisung von Eignungsgebieten zur Errichtung von Windenergieanlagen. Diese Vorgaben im Bereich der Landesplanung werden durch die Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung umgesetzt. Zur räumlichen Steuerung sind in diesem Teilregionalplan Eignungsräume für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen, bei denen mit geringem Konfliktpotential zu rechnen ist. Für das Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Südostecke der Gemeinde Schülp bei Nortorf weist die Karte zu diesem Teilregionalplan das Windeignungsgebiet Nr. 287 aus. Gemäß Ziffer 5.7.1 Abs. 4 der Teilfortschreibung des Regionalplanes III „stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen ausgewiesenen Eignungsgebieten mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein“.

Da der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Schülp aus dem Jahre 1978 für den Planbereich nur landwirtschaftliche Nutzflächen ohne entsprechende Eignungsgebietsausweisungen für Windenergie darstellt, wird zur Umsetzung der Regionalplanung hinsichtlich der Windenergienutzung diese 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Es wurde bereits Interesse an der Errichtung eines entsprechenden Bürgerwindparks in der Gemeinde Schülp geäußert, weshalb jetzt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zügig Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden soll. Für detaillierte Ausführungen zu den vorgesehenen Windenergieanlagen, z.B. zu deren maximaler Höhe und den geforderten Mindestabständen untereinander, sowie Immissionsschutzmaßnahmen hinsichtlich Lärm und Schattenwurf, wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 und die dortigen detaillierten Erläuterungen verwiesen.

### **2. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Südteil der Gemeinde Schülp zwischen der Stadt Nortorf und der Gemeinde Timmaspe, angrenzend an die Gemeinde Gnutz. Die genaue Lage des Plangebietes lässt sich dem dieser Begründung vorausgehenden Übersichtsplan entnehmen.

Die ungefähre Lage des Plangebietes kann man wie folgt beschreiben:

Südlich der Landesstraße 328, westlich des Timmasper Weges, nördlich und westlich des landwirtschaftlichen Betriebes Großheide, nördlich direkt angrenzend, im Westen in einem Abstand von ca. 300 m, nördlich der Hofstelle Birkenhof in einem Abstand von ca.

150 m, nördlich der Straße Birkenhof (Kreisstraße 46) in einem Abstand von ca. 300 m, südlich und östlich der Hofstelle Hofkamp in einem Abstand von ca. 400 m.

Das Plangelände wird landwirtschaftlich genutzt. Es ist durch wenige Knicksysteme gegliedert. Über die Südwestecke des Plangebietes verläuft eine oberirdische Hochspannungsleitung. Im Südosten außerhalb des Plangebietes liegt das eingetragene Kulturdenkmal „Alter Weg - Ossenweg“ und daran östlich anschließend eine kleine Waldfläche.

Die um das Plangebiet herumliegenden landwirtschaftlichen Betriebe Großenheide, Birkenhof und Hofkamp sowie ein weiterer Betrieb im Norden östlich des Timmasper Weges sind aktive landwirtschaftliche Bauernstellen mit Viehhaltung.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt im Westen außerdem die neue Gemeindegrenze, die durch eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schülup bei Nortorf und der Gemeinde Gnutz entstanden ist. Die Grenze wurde hier nach Osten und Süden so verschoben, dass das Flurstück 3 der Flur 4 Gemarkung Gnutz sich nun vollständig innerhalb des Gnutzer Gemeindegebietes befindet.

### **3. Planungsziel**

Die Gemeinde Schülup möchte mit dieser Flächennutzungsplanung und der dadurch vorgenommenen Ausweisung eines Eignungsgebietes und einer Konzentrationszone für Windenergie dokumentieren, dass diese zukunftsweisende Energienutzung in Schülup rechtlich verankert werden soll. Durch diese Bauleitplanung soll die größtmögliche Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Eignungsgebietes gewährleistet werden, indem optimale Standorte für die maximal mögliche Anzahl von Windenergieanlagen festgelegt werden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Teilbereich der Gemeinde Schülup wird zugelassen und gleichzeitig gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als Ausweisung einer Konzentrationszone in anderen Gemeindeteilen untersagt. Die Gemeinde ermöglicht mit dieser Bauleitplanung also zum einen die optimalste Nutzung erneuerbarer Windenergie im Eignungsgebiet durch die Vorgabe der genauen Lage möglicher Windenergieanlagen und schließt gleichzeitig eine Errichtung an anderer Gemeindestelle aus, um dort die Beeinträchtigung der Bürger und der Natur durch die Auswirkungen von Windenergieanlagen zu verhindern.

Die Festsetzung als Konzentrationszone für Windenergie ist schon deshalb zulässig und sinnvoll, weil die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen außerhalb der Eignungsgebiete nicht zulässig ist. Entsprechende Regelungen hierzu sieht die Raumordnung und Landesplanung vor. Die Gemeinde Schülup folgt dieser Vorgabe schon deshalb, um die weiteren naturraumtypischen Besonderheiten ihres Gemeindegebietes und die vielen gestalterischen Landschaftsformen als Lebensraum sowie den Tourismus nicht zu beeinträchtigen.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Kleinanlagen als Einzelanlagen mit bis zu 30 m Gesamthöhe bzw. privilegierte Anlagen, die als Nebenanlagen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BauGB dienen, mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe, weiterhin auch in anderen Gemeindeteilen zulässig bleiben. Sie unterliegen nicht dieser Einschränkung. Die Ausnahme für solche Nebenanlagen, die mehr als 50 % der erzeugten Energie dem landwirtschaftlichen Betrieb zuführen müssen, trägt der gesetzlichen Privilegierung der Hauptanlage Rechnung.

Durch die Ausweisung einer entsprechenden Eignungsfläche im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung wurde bereits dokumentiert, dass es sich hier um eine Fläche handelt, die mit geringem Konfliktpotential belastet ist, so dass dort Windenergieanlagen errichtet werden können. Diese Überlegungen vollzieht die Gemeinde Schülup mit der Ausweisung im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nach.

Die Gemeinde ermöglicht mit dieser Bauleitplanung, zu der auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 gehört, also zum einen die optimalste Nutzung erneuerbarer Windenergie

im Eignungsgebiet durch die Vorgabe der genauen Lage möglicher Windenergieanlagen und schließt gleichzeitig eine Errichtung an anderer Gemeindestelle aus, um dort die Beeinträchtigung der Bürger und der Natur durch die Auswirkungen von Windenergieanlagen zu verhindern.

Das Eignungsgebiet für Windenergie wurde dabei so festgelegt, dass alle gesetzlichen oder verordnungstechnischen Abstandsvorschriften eingehalten werden. So wird der vorgeschriebene Mindestabstand zu Einzelwohnbebauung von 400 m bei allen umgebenden landwirtschaftlichen Hofstellen eingehalten. Gleichzeitig wird damit auch der Mindestabstand zu Siedlungen von 800 m beachtet.

Im Norden des Plangebietes verläuft die Landesstraße 328, zu der ein Mindestabstand von 1x der Gesamthöhe der höchsten Anlage, in diesem Fall 150 m, einzuhalten sind. Der Bebauungsplan Nr. 5 gibt diese maximale Gesamthöhe für die Anlagen vor, so dass sich die Grenze des Eignungsgebietes im Norden daraus ergibt. Zur im Südwesten verlaufenden Freileitung muss ein Mindestabstand von 1x Rotordurchmesser eingehalten werden. Da mit maximalen Rotorgrößen von ca. 100 m gerechnet werden muss, ergibt sich die Grenze des Eignungsgebietes im Südwesten aufgrund dieses Abstandes zur Freileitung. Ein notwendiger Abstand zu Waldflächen von mindestens 100 m von der Rotorblattspitze, und damit von 150 m vom Mastfuß, wird eingehalten, da entsprechende Waldbereiche in diesem Abstand nicht vorhanden sind.

Die Mindestabstände ergeben sich aus der Anlage 1 zum Erlass „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 18.12.2012. Dort ist auch der Mindestabstand zu Hochspannungsleitungen sowie zu Kulturdenkmälern und archäologischen Denkmälern vermerkt. Hinsichtlich des Abstandes zum Kulturdenkmal Alter Weg „Ossenweg“ wird der Abstand für ausreichend gehalten. Der genannte Erlass geht davon aus, dass Abstände zu Kultur- und archäologischen Denkmälern im Einzelfall vor allem von Sichtbeziehungen abhängig sind. Da der alte Weg in der Örtlichkeit nicht zu erkennen ist, sind auch Sichtbeziehungen nicht behindert.

Zu den aufgrund einer Fledermauszuguntersuchung durch Herrn Dipl.-Biologen Björn Leupolt vom 29.01.2013 ermittelten von Fledermäusen genutzten Biotopstrukturen werden ebenfalls die geforderten Mindestabstände von 50 bzw. 100 m eingehalten. Der Mindestabstand zu den Fledermausflächen ergibt sich aus Anlage 2 des eben erwähnten Erlasses. Nähere Einzelheiten hinsichtlich der Fledermausflugpopulation und der dazu erstellten Untersuchung können den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 entnommen werden.

Die Ausweisung des Eignungsgebietes ist aufgrund dieser Mindestabstände erfolgt, nachdem sich im Rahmen der Ermittlungen der Landesplanung und Raumordnung das grundsätzliche Eignungspotential dieses Bereiches der Gemeinde Schülup ergeben hatte. Die Einhaltung der entsprechenden Abstände wird durch die in der anliegenden Karte eingetragenen Radien deutlich gemacht. (Anlage 1 dieser Begründung) Die nähere Feinsteuerung innerhalb dieses Eignungsgebietes für die Errichtung der Windenergieanlagen und deren maximale Höhe und Größe nimmt der Bebauungsplan Nr. 5 durch entsprechende Festsetzungen vor, auf die im diesem Fall verwiesen wird.

Der Bebauungsplan wird durch die Ausweisung von konkreten Standorten von Windenergieanlagen auch festlegen, dass die einzelnen Anlagen untereinander einen verträglichen Abstand halten. Turbulenzstörungen sind zu verhindern. Insgesamt erfolgt die Bauleitplanung zur Windenergie nach dem Grundsatz der Erzielung einer maximalen Energieausbeute und einer minimalen gegenseitigen Beeinflussung der Windenergieanlagen untereinander.

Außerdem wird der Bebauungsplan dafür Sorge tragen, dass die Standorte der Windenergieanlagen an der Gemeindegrenze zu Gnutz so gewählt werden, dass eventuell die Errichtung einer weiteren Anlage im Bereich des Eignungsgebietes, das sich auf Gnutzer Gebiet südlich der Hofstelle Hofkamp weiter ausdehnt, möglich bleibt.

Die Grundnutzung des gesamten Plangebietes verbleibt im Übrigen bei einer landwirtschaftlichen Nutzung, da die für Windenergieanlagen nicht benötigten Flächen weiterhin landwirtschaftlich bearbeitet werden. Die für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Bereiche sind relativ klein und umfassen lediglich den Standortbereich der eigentlichen Anlage.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 und der Konkretisierung der Regelungen zur Errichtung der Windenergieanlagen wurden auch Gutachten über Schallschutz und Schattenwurf erstellt, auf die in diesem Zusammenhang im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes verwiesen wird. Bei der Erstellung der Lärmgutachten ist auch die Vorbelastung durch einen auf dem Gemeindegebiet von Timmaspe im Süden der Gemeinde Schülz liegenden Windenergiepark, der aus mehreren Windenergieanlagen besteht, zu berücksichtigen. Die notwendigen Immissionsschutzmaßnahmen für jede Anlage im Einzelnen müssen dann im BImSch – Verfahren durch Einzelnachweis abgearbeitet werden. Da es zur Zeit zu viele Variablen, wie z.B. die tatsächliche Höhe und Anzahl der Anlagen, gibt, kann weder in der Flächennutzungsplanänderung noch im Bebauungsplan konkreter Immissionsschutz vorgegeben und geregelt werden. Durch das Gutachten konnte aber nachgewiesen werden, dass ausreichender Lärmschutz möglich ist. Gleiches gilt für die Schattenwurfproblematik.

Der Bebauungsplan wird außerdem die notwendigen Festsetzungen hinsichtlich der Hinderis- und Gefahrenkennzeichnung der Windenergieanlagen treffen. Dabei werden die Vorgaben des oben genannten Erlasses über die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowie der Ziffer 5.7.3 der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Kennzeichnung im Rahmen der Lage innerhalb einer Tiefflugzone Berücksichtigung finden.

#### **4. Ver- und Entsorgung, Erschließung**

Der Bebauungsplan Nr. 5 wird auch Aussagen zur Erschließung der Anlagen treffen. Selbstverständlich sind die Stromkabel zur Ableitung der Energie unterirdisch zu verlegen. Mögliche Einspeisungsstelle für die gewonnene Energie könnte das Umspannwerk an der Fabrikstraße sein.

Die vorhandene Hochspannungs-Freileitung im Südwesten des Plangebietes bleibt erhalten. Es ist ausreichender Abstand vorhanden. Weitere Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Plangebiet nicht verlegt.

